

März 2020

Steuerliche Maßnahmen wegen Auswirkungen des Coronavirus

Das BMF hat am 19.03.2020 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen:

- Für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern zinslos gestundet werden.
- Anträge auf Stundung von Steuern die nach dem 31.12.2020 fällig werden sind besonders zu begründen.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine unkomplizierte und schnelle Herabsetzung von Steuervorauszahlungen erfolgt.

Gewerbsteuerliche Maßnahmen wegen Auswirkungen des Coronavirus

Von der Coronakrise Betroffenen können eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. In dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020 wird darauf hingewiesen, dass etwaige Stundungs- und Erlassanträge an die Gemeinde zu stellen sind.

Corona-Soforthilfen für Unternehmen

Neben den steuerlichen Maßnahmen gibt es weitere Soforthilfen für Unternehmen:

- Kurzarbeitergeld (Absenkung der vom Ausfall betroffenen Besschäftigten im Betrieb auf bis zu 10% / vollständige Erstattung der SV-Beiträge u. a.).
- Kreditgewährung (Erleichterung der kurzfristigen Versorgung mit Liquidität und Liquiditätshilfen durch KfW und LfA.
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (vorläufig) bis zum 30.09.2020

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.